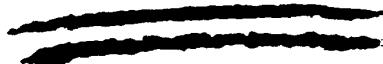


Republik Österreich



XXII. GP.-NR

490/AB

Dr. Wolfgang Schüssel  
Bundeskanzler

2003 -07- 23

zu 464/J

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
1017 W i e n

Wien, am 22. Juli 2003

GZ 353.110/077-IV/8/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Weinzinger, Freundinnen und Freunde haben am 23. Mai 2003 unter der Nr. 464/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Bundestierschutzgesetzes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind die folgenden:

- MinR Dr. Karl IRRESBERGER (Vorsitz)  
(Bundeskanzleramt)
- Dr. Gerald EBERHARD  
(Bundeskanzleramt)
- Dr. Gabriele DAMOSER  
(Bundesministerium für Gesundheit und Frauen)
- Obst. Erwin PENKER  
(Bundesministerium für Inneres)
- Dr. Birgit DADATSCHEK  
(Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft)
- Dr. Georg MAYER  
(Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz)
- DDr. Holger HERBRÜGGEN  
(Bezirkshauptmannschaft Wien Umgebung)
- Mag. Stefan HORVATH  
(Amt der Burgenländischen Landesregierung)
- Mag. Michael KÜHN  
(Verbindungsstelle der Bundesländer)

Es handelt sich teils um Angehörige des rechtskundigen Dienstes, teils um Vertreter der tierärztlichen Wissenschaft (Angehörige der Veterinärverwaltung), mit unterschiedlicher Spezialisierung im Bereich des Tierschutzrechts.

Zu den Fragen 4 bis 10:

Eine Expertengruppe aus den zuständigen Ministerien wird schnellstmöglich und mit großem Engagement einen diskussionsfähigen ersten Entwurf für ein Bundes tierschutzgesetz vorlegen. Diese Gruppe wird in ihre Arbeit die Beiträge, die im Rahmen der parlamentarischen Enquête gemacht werden, einbeziehen. In der Folge werden selbstverständlich Vertreter von Wissenschaft und NGO's eingeladen und in die Diskussion miteinbezogen.

Bei der Erstellung des Gesetzesentwurfes sollen auch die Erfahrungen der Länder, in deren Kompetenz der Tierschutz ja bisher (abgesehen von bundesrechtlich geregelten Teilgebieten wie Tiertransport und Tierversuchen) fällt, berücksichtigt werden.

Es ist geplant, im Herbst d. J. das allgemeine Begutachtungsverfahren einzuleiten, eine vier- bis sechswöchige Begutachtungsfrist einzuräumen und alle betroffenen und interessierten Stellen und Organisationen, z.B. auch die Tierschutzorganisationen und die in der Enquête-Kommission vertreten gewesenen Organisationen, noch einmal einzubeziehen, sodaß noch in diesem Jahr die Zuleitung einer Regierungsvorlage an den Nationalrat möglich ist.

Eine Aussage darüber, wann die Beschußfassung im Nationalrat erfolgen soll, fällt nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu Fragen 11, 12, 13 und 14:

Nach dem Regierungsprogramm soll es ein Bundes tierschutzgesetz auf der Basis der EU-Standards geben für die Heimtierhaltung, die Haltung von Nutztieren sowie die Haltung von Tieren in Zoos und Tierparks. Neben der Sicherstellung der bundeseinheitlichen Umsetzung von EU-Recht werden im Regierungsprogramm die Sicherung hoher Standards und die gleichzeitige Setzung von Maßnahmen für faire Wettbewerbsbedingungen ausdrücklich genannt.

Zu Frage 15:

Derzeit sind (zufolge der von der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union geführten Übersicht über den Stand der Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich vom 30. Mai 2003) im Bereich des Tierschutzes sowie des (eigentlich dem Artenschutz zuzurechnenden) Vogel- und Habitatschutzes folgende Vertragsverletzungsverfahren anhängig:

- 3 -

Tierschutz:

2. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens – begründete Stellungnahme der EK:  
VV. Nr. 02/0207 betreffend Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der RL 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen;

1. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens – Mahnschreiben der EK:  
VV. Nr. 03/0329 betreffend Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der RL 2001/88/EG zur Änderung der RL 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen;

VV. Nr. 03/0330 betreffend Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der RL 2001/93/EG zur Änderung der RL 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen;

VV. Nr. 03/0653 betreffend Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 2002/4/EG über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG.

Vogel- und Habitatschutz:

3. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens -- Klage vor dem EuGH:  
C-209/02 betreffend Anwendung der RL 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Golfplatzprojekt in Weißenbach in der Steiermark; „Wörschacher Moor“);

2. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens – begründete Stellungnahme der EK:  
VV. Nr. 00/4674 betreffend RL 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) – NÖ Jagdgesetz betreffend Greifvögel;

VV. Nr. 98/4440 betreffend Anwendung der RL 79/409/EWG „Vogelschutzrichtlinie“ und 92/43/EWG „natürliche Lebensräume“ – Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ in Niederösterreich;

1. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens – begründete Stellungnahme der EK:  
VV. Nr. 99/2115 betreffend Umsetzung von Art. 4 der RL 79/409/EWG (VogelschutzRL);

VV. Nr. 01/4159 betreffend mangelhafte Ausweisung des „Important Bird Areas“ (IBA) „Lauteracher Ried“ als besonderes Schutzgebiet nach Art. 4 der VogelschutzRL und Bedrohung des „Lauteracher Rieds“ durch Straßenbauvorhaben sowie diverse Tätigkeiten.